

BVGer D-6491/2014 vom 18. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6491_2014

FR: TAF D-6491/2014 du 18 février 2015

IT: TAF D-6491/2014 del 18 febbraio 2015

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des BFM (neu: SEM), mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG). Sofern das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung er ist daher zur Einreichung der Beschwerde gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - da keine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unan-gemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht gehalten, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. BVGE 2009/27 E. 3, m.w.H.). Die Behandlung der vorliegenden Visagesuche für die Schweiz fällt in den Anwendungsbereich des Schengen-Assoziierungsabkommens. Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse ein. Es stellt einheitliche Voraussetzungen für die Einreise und Ausstellung von Visa auf und verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Einreise beziehungsweise die Ausstellung eines Visums zu verweigern, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. BVGE 2014/1 E. 4.1.4). Die Schweiz hat mit Unterzeichnung des

Schengen-Assoziierungsabkommens den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernommen. Art. 2 Abs. 4 AuG weist in diesem Sinne deklaratorisch darauf hin, dass die Bestimmungen (des AuG und der dazugehörigen Verordnungen) über das Visumverfahren und über die Ein- und Ausreise nur gelten, sofern die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 AuG).

E. 3.2

Ein Drittstaatsangehöriger hat, sofern er über keinen gültigen Aufenthaltstitel verfügt, zur Einreise in den Schengenraum ein gültiges "Visum" (vgl. Art. 2 Ziff. 2 Visakodex) vorzuweisen, wenn dies die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81/1 vom 21. März 2001), vorschreibt (Art. 5 Abs. 1 Bst. b der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nachfolgend: Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 105/1 vom 13. April 2006]).

E. 3.3

Ein sogenannt "einheitliches Visum" (vgl. Art. 2 Ziff. 3 Visakodex) wird im Speziellen verweigert, wenn gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. a (ii) Visakodex der Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht begründet sind und wenn gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. b Visakodex begründete Zweifel an der Echtheit der von dem Antragssteller vorgelegten Belege oder am Wahrheitsgehalt ihres Inhalts, an der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen oder der von ihm bekundeten Absicht besteht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c SGK; Art. 14 Abs. 1 Bst. d und 21 Abs. 1 Visakodex; Art. 5 Abs. 2 AuG; Art. 12 Abs. 2 Bst. c und g VEV).

E. 3.4

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines einheitlichen Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein sogenanntes "Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit" (vgl. Art. 2 Ziff. 4 Visakodex) erteilt werden. Ein Mitgliedstaat ist gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. c Satz 1 SGK berechtigt, von dieser Möglichkeit unter anderem aus humanitären Gründen Gebrauch zu machen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; Art. 3 Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 4 VEV). In diesem Sinne können das eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das BFM (neu: SEM) gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen unter anderem aus humanitären Gründen bewilligen. Die Behörden haben dabei von ihrem Ermessensspielraum pflichtgemäss Gebrauch zu machen, namentlich rechtsgleich und willkürfrei zu entscheiden. Zur Regelung der entsprechenden Rechtspraxis hat das BFM im Rahmen seiner Kompetenz mehrere Weisungen an die zuständigen Auslandsvertretungen und Migrationsbehörden erlassen.

E. 3.5

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359) und der damit einhergehenden Abschaffung des Auslandsverfahrens betreffend Asyl und Einreise hat die bisherige Möglichkeit zur Erteilung eines Visums aus humanitären

Gründen auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 AuG und Art. 2 Abs. 4 VEV an Bedeutung gewonnen. Der Bundesrat wies in der Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010 (nachfolgend: Botschaft; BBl 2010 4455) darauf hin, dass die Schweiz mit dieser Regelung, die es weiterhin zulässt, Flüchtlinge aus dem Ausland aufzunehmen, ihre "humanitäre Tradition" wahre (BBl 2010 4455, 4468). Indessen wird in der Botschaft auch ausdrücklich festgehalten, dass die Einreisevoraussetzungen gegenüber denjenigen beim Auslandsverfahren betreffend Asyl und Einreise "restriktiver" seien (BBl 2010 4455, 4468 und 4490).

E. 3.6

In Überarbeitung der Weisung vom 28. September 2012 (Nr. 322.126) erliess das BFM die Weisung vom 25. Februar 2014 (Nr. 322.126) betreffend "Visumsantrag aus humanitären Gründen" (zitiert: Weisung humanitäres Visum). Nach dieser kann ein Visum aus humanitären Gründen erteilt werden, "wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Es ist jeweils eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht."

E. 3.7

Aufgrund der dramatischen Lage in Syrien hat das BFM im Einvernehmen mit dem EDA und den kantonalen Migrationsbehörden die Weisung vom 4. September 2013 (Referenz/Aktenzeichen: 000.2180.101.7.266789/322.213/Syrien/2010/03648) betreffend "Erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige" erlassen und mit der Weisung vom 4. November 2013 (COO.2180.101.7.264810/322.125/Syrien/2012/01275) ergänzt (zitiert: Weisung Syrien). Der Kreis der Begünstigten für solche Visa für syrische Familienangehörige ist ausdrücklich und abschliessend geregelt. Im Speziellen müssen deren Verwandte in der Schweiz über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (B oder C) verfügen oder eingebürgert worden sein. Die vorübergehend geltende Ausnahmeregelung wurde vom EJPD am 29. November 2013 aufgehoben (vgl. Weisung vom 29. November 2013 [Nr. 2013-11-29/135 Syrien II]).

E. 4.1

Die Gesuchstellenden mit syrischer Staatsangehörigkeit sind zur Einreise in den Schengenraum visumpflichtig (Art. 5 Abs. 1 Bst. b SGK i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und 2 und Anhänge I und II Verordnung [EG] Nr. 539/2001).

E. 4.2

Die Erteilung eines einheitlichen Visums (von der Vorinstanz "ordentliches Visum" und "gewöhnliches Visum" genannt) fällt ausser Betracht, da im Sinne von Art. 32 Abs. 1 Bst. b Visakodex begründete Zweifel an der von den Gesuchstellenden bekundeten Absicht besteht beziehungsweise bestand, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen. In der Beschwerdeschrift selbst wird darauf hingewiesen, dass die Beantragung einer vorläufigen Aufnahme ins Auge gefasst

werde. Darüber hinaus besteht aufgrund der Syrienkrise und der gesamthaft geltend gemachten Umstände der Gesuchstellenden - dauerhaft in der Schweiz zu bleiben - keine Gewähr für eine fristgerechte Rückkehr und Ausreise aus der Schweiz sowie dem Schengenraum. Gegenteiliges konnte im vorliegenden Fall nicht dargelegt werden. Bei dieser Sachlage ist auf den Einwand, "Nummer 9" sei im "Verweigerungsformular" gar nicht angekreuzt gewesen, weshalb die Ausreise überhaupt kein Thema gewesen sei, nicht einzugehen.

E. 5

Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob das BFM zu Recht die Gesuche um Einreise aus humanitären Gründen im Sinne von Art. 2 Abs. 4 VEV nicht bewilligt hat.

E. 5.1

Die Erteilung eines erleichterten Visums für Familienangehörige wurde von der Vorinstanz zu Recht verweigert, da der Beschwerdeführer als Gastgeber im Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche lediglich als Flüchtling vorläufig aufgenommen war und somit das geforderte Aufenthaltskriterium (vgl. E. 3.7 vorstehend) nicht erfüllte. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das BFM in mehreren Einzelfällen - entgegen der eigenen Praxis - ein erleichtertes Visum für Familienangehörige erteilt hat, obwohl die Verwandten in der Schweiz (Gastgeber) nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt haben. Der Beschwerdeführer beruft sich sinngemäss auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (vgl. Art. 8 BV; zum Rechtsgleichheitsprinzip statt vieler: Urteil des BVGer C-900/2007 vom 19. Oktober 2009 E. 8.1 f., m.w.H.; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rn. 495 ff.). Dabei verkennt er, dass zur Überprüfung der Rechtsgleichheit die konstante Praxis einer Behörde, vorliegend des BFM, massgebend ist. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht festgehalten hat, wird in Anbetracht der grossen Anzahl an Gesuchen um ein erleichtertes Visum für Familienangehörige, die unter Einhaltung der Vorgaben der Weisung Syrien behandelt wurden, durch eine vergleichsweise geringe Anzahl an Fehlleistungen keine Praxisänderung begründet. Der aus der Rechtsgleichheit abgeleitete Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht setzt voraus, dass eine gesetzeswidrige Behördenpraxis besteht und die Behörde es ablehnt, ihre Praxis aufzugeben. Demgegenüber reicht es nicht aus, wenn die gesetzeswidrige Behandlung lediglich in einem oder wenigen Fällen erfolgt ist (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rn. 518).

E. 5.2

Das Gericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums vorliegend nicht erfüllt sind. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Situation für syrische Flüchtlinge in der Türkei schwierig ist. Das Land hat eine sehr grosse Anzahl Flüchtlinge aufgenommen, deren Versorgung für die Behörden eine gewaltige Herausforderung darstellt und wohl nicht immer vollumfänglich gewährleistet werden kann. Dass die türkische Bevölkerung bisweilen negativ auf die Flüchtlinge reagiert und viele Flüchtlinge in Armut leben, wird nicht in Abrede gestellt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, sie seien an Leib und Leben gefährdet, zumal die Grundversorgung in der Regel gewährleistet sein dürfte und der Zugang zu medizinischer Basisleistungen grundsätzlich vorhanden ist. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, teilen die Gesuchstellenden das Schicksal vieler syrischer Flüchtlinge. Inwiefern sie gegenüber diesen in besonderem Masse an Leib und Leben gefährdet sein sollten, ist nicht

ersichtlich und geht aus den Akten nicht hervor. Der angegebene Gesundheitszustand der Schwester lässt nicht auf eine akute Gefährdung im hiervor erläuterten Sinne schliessen, zumal die Krankheit - wie durch den Beschwerdeführer selbst vorgetragen wurde - vor Ort behandelbar ist. Die Vorinstanz wies in ihren Erwägungen zutreffend darauf hin, dass davon ausgegangen werden dürfe, die Gesuchstellenden könnten nötigenfalls mit finanzieller Unterstützung ihrer im Ausland lebenden Verwandten rechnen, was ihre Situation begünstige. In diesem Sinne darf angenommen werden, dass die Schwester solche finanzielle Unterstützung zur Beschaffung allfällig erforderlicher Medikamente weiterhin erhält. Im Übrigen geht das Gericht mit der Vorinstanz einig, den Gesuchstellenden stünde es offen, sofern sie tatsächlich Unterstützung benötigten, sich allenfalls an das UNHCR, den Türkischen Roten Halbmond oder entsprechende Hilfsorganisationen zu wenden. Das Vorbringen, der Bruder sei wegen seines politischen Einsatzes für die YPG gefährdet, wird erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemacht. Dabei ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine derartige Gefährdung nicht schon im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragen wurde. Zudem mangelt es den kurz gehaltenen Darlegungen über die politische Tätigkeit des Bruders an Substanz. Weder die Vorbringen noch die eingereichten Beweismittel zeigen auf, inwiefern er deswegen unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sein soll. Schliesslich ist der Behauptung, die Gesuchstellenden seien wieder nach Syrien zurückgekehrt, kein Glauben zu schenken. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sie in ein vom Bürgerkrieg beherrschtes Land, aus welchem sie geflohen sind, zurückgekehrt sein sollen. Der derzeitige Aufenthalt in Syrien wird denn auch in keiner Weise belegt. Vielmehr beziehen sich die Ausführungen in der Beschwerdeschrift auf die Lage der Gesuchstellenden und der syrischen Flüchtlinge in der Türkei.

E. 6

Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf weitere Beschwerdevorbringen einzugehen, da sie zu keiner anderen Einschätzung zu führen vermögen. Das Gericht gelangt zum Schluss, dass das BFM zu Recht die Einsprache vom 4. Juli 2014 (inklusive Ergänzung vom 18. September 2014) abgewiesen hat. Die angefochtene Verfügung ist im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die finanzielle Selbständigkeit des Beschwerdeführers ist aktenkundig (vgl. Bst. E vorstehend). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 700.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.